KLEINGARTENVEREIN
Am Walde
E.V. · LEIPZIG-STÖTTERITZ

# Satzung des Kleingartenvereins „am Walde“ e.V.

Stand: 16.02.2022

Geschäftsanschrift: KGV „am Walde“ e.V., Oststr. 179, 04299 Leipzig

Vereinsregister Nr. 446, Nr. der Eintragung 12, eingetragen am 16.02.2022, Amtsgericht Leipzig

## § 1 Name, Sitz Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Leipzig unter der Nr. 446 eingetragen, führt als eingetragener Verein den Namen

Kleingartenverein „am Walde“ e.V.

Der Verein hat den Sitz in Leipzig. Er ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und seines Vorstandes ergebenden Verpflichtungen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz und den landesrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage „am Walde“ in Leipzig auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

In diesem Sinne setzt er sich für die Förderung des Kleingartenwesens einschließlich der Pflege seiner Tradition, für die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Volksgesundheit, und die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit, für die sinnvolle städtebauliche und stadtökologische Nutzung der Grün- und Erholungsfläche sowie für eine ökologische orientierte Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten ein. Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich. Der Verein gewährleistet die gartenfachliche Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeiten des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitgliedern des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Dem Vorstand und den von ihm beauftragten Mitgliedern, kann im Rahmen der Haushaltsplanung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bewilligt werden. Die Tätigkeitsvergütung ist auf die gesetzlichen Höchstbeträge gem. § 3 Nr. 26 EStG begrenzt.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Auf dem Gelände des Kleingartenvereins dürfen keine parteipolitischen oder konfessionellen Veranstaltungen durchgeführt werden

(4) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bez. auf Anteile vom Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann eine volljährige und geschäftsfähige Person werden, die die Satzung anerkennt und ein Wohnsitz nachweist, der Gewähr für die vertragsgerechte Bewirtschaftung eines Kleingartens bietet.

Mitglied des Vereins können auch juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gemeinschaften werden, die das Kleingartenwesen fördert. Für diese Mitgliedschaft kann der Vorstand weitere Bedingungen bestimmen.

(2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er muss den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf und den Wohnsitz und die Erklärung enthalten, dass der Bewerber die Satzung anerkennt und sich verpflichtet nach ihr zu handeln. Dies gilt sinngemäß auch für juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gemeinschaften nach vorstehenden Absatz1.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichtet, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereines die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

(3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie kann Vereinsmitgliedern und anderen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben. Entscheidungen dazu werden vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft beschließen. Ehrenmitglieder sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein freigestellt, sie können jedoch dem Verein freiwillige Zuwendungen zukommen lassen.

## § 4 Mitgliedschaft, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen

(1) Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten bis zur Neufestsetzung. Der Mitgliedsbetrag kann den Vereinsmitgliedern nicht erlassen werden.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und andere finanzielle Zahlungen an den Verein zu leisten, die satzungsgemäß einschließlich ihrer Fälligkeit beschlossen werden, spätestens jedoch bis 15.02. des laufenden Jahres. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren, Umlagen und andere finanzielle Zahlungen können den Mitgliedern nicht erlassen werden und gelten bis zur Neufestsetzung.

(3) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis maximal dem 6-fachen des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied beschlossen werden.

(4) Die Mitglieder sind in jedem Geschäftsjahr zur persönlichen erbringenden Gemeinschaftsleistungen

verpflichtet, die für das Vereinsleben und für den Erhalt und die Verschönerung der Kleingartenanlage notwendig sind. Art, Umfang und Termin der Gemeinschaftsstunden werden durch den Vorstand beschlossen.

Für nichterbrachte Gemeinschaftsleistungen ist ein Ersatz zu zahlen. Die Höhe des Ersatzbetrages ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen und gilt bis zu einer Neufestsetzung.

(5) Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein werden ab dem Tage der Fälligkeit mit 5 % verzinst. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regelung vorbehalten.

Die erforderlichen Mahnungen, Einholungen von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

## § 5 Mitgliedsrechte und –pflichten

(1) Jedes Mitglied hat

– Sich aktiv für den Erhalt und die Förderung des Vereins sowie für den Erhalt, die ökologisch orientierte Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlage und ihre Verschönerung einzusetzen;

– Aktiv am Vereinsleben teilzunehmen

– Das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden, den Vereinsfrieden und den Frieden in der Kleingartengemeinschaft zu stören;

– Den Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und die anderen finanziellen Zahlungen fristgemäß zu leisten und die Gemeinschaftsleistungen zu erbringen;

– Als Kleingartenpächter die ihm durch Gesetz und Kleingartenpachtvertrag eingeräumten Rechte und Pflichten wahrzunehmen und die Gartenfachberatungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und alle sich aus der aktuellen Kleingartenordnung sowie aus den sich auf das Kleingartenpachtverhältnis beziehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ergebenden Rechte und Pflichten zu erfüllen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu Nutzen und ist verpflichtet, mit diesem pfleglich umzugehen.

(3) Jede Veränderung des Wohnsitzes ist dem Vorstand schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach der Veränderung anzuzeigen.

Ist das Mitglied an seinem Wohnsitz über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht erreichbar, ist das dem Vorstand rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

## § 5.1 Vereinsstrafen

(1) Bei Verstößen gegen ausgewählte Punkte aus der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. kann der Vorstand Strafgeld bis das 6fache des Mitgliedsbeitrages an den Verband verhängen. In schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich. Die genaue Art und der Umfang der Strafmaßnahmen sowie das Strafverfahren mit der Anhörung des Betroffenen selbst regelt eine Strafordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch den Austritt des Mitgliedes oder durch den Ausschluss des Mitgliedes.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Frist von sechs Monaten. Mit dem Austritt endet gleichzeitig das Pachtverhältnis.

(3) Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein können insbesondere sein:

– Nichtzahlung vom Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und andere finanziellen Zahlungen und Verweigerung von Gemeinschaftstunden;

– vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des Gemeinschaftseigentums;

– Körperliche Angriffe und gröbliche Beleidigung des Vorstandes oder der Beauftragten des Vorstandes;

– Nichtbefolgung von Anordnungen und Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten im Wiederholungsfall sowie die Nichteinhaltung des Kleingartenpachtvertrages, der Kleingartenordnung und von Ordnung und Beschlüssen des Vereins;

– Ehrloses oder unsittliches Verhalten, das zur Störung des Vereinsfriedens oder/ und des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft geführt hat;

– Handlungen, die das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigen;

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Erörterung durch den Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich zur Vorstandsitzung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Ihm sind mit der Einladung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Es ist auf die Möglichkeiten einer schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen bereits vor der Vorstandsitzung und einer mündlichen Stellungnahme in der Vorstandsitzung hinzuweisen. Der Betreffende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss durch den Vorstand auch bei fehlender schriftlicher Stellungnahme oder bei fernbleiben von der Vorstandsitzung beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss zum Ausschluss mit der Begründung schriftlich mit Zustellungsnachweis bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung als Mitglied kann erfolgen, wenn das betreffende Vereinsmitglied beim Vorliegen von Gründen für einen Ausschluss auf die Maßnahme nach dem vorstehenden Absatz 3 nicht reagiert oder wenn es nicht erreichbar ist oder wenn es durch sein Verhalten zeigt, dass es an der Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

– die Mitgliederversammlung

– der Vorstand und

– der erweiterte Vorstand

## § 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung als höchstes Organ obliegt

– die Änderung der Satzung, die Umwandlung oder Auflösung des Vereins,

– die Modifizierung der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. im

Rahmen der dort getroffenen Regelungen;

– die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Buchprüfer;

– die Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages für das jeweilige nächste Geschäftsjahr;

– die Entgegennahme des Geschäfts- und Buchprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes;

– die Erreichung und Änderung von Ordnungen für Teilbereiche des Vereinslebens, soweit nicht der Vorstand dafür zuständig ist;

– sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und für die nicht die Zuständigkeit des Vorstandes bestimmt ist.

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung rechtzeitig vor Beginn des nächsten Geschäftsjahrs statt und wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen sind mit schriftlicher Einladung einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mit dem Inhalt der vorgesehenen Beschlussfassungen bekannt zu geben. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen. Ein Dringlichkeitsantrag, der aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt wird, bedarf der Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit er als zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages als zusätzlicher Tagesordnungspunkt, gelten für die Beschlussfassung über den Antrag die Regelung §10.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.

## § 10 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja- und Nein- Stimmen. Bei der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlussfassungen zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zehn Zehntel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über Beschlüsse wird offen abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung für jeden Fall einzeln beschließt. Im Ausnahmefall kann über einen Beschluss auch ohne die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich abgestimmt werden. Der Vorstand hat in diesem Falle alle Mitglieder schriftlich über den Beschluss zu informieren und die schriftliche Zustimmungserklärung aller

Mitglieder einzuholen. Liegt nicht von allen Mitgliedern die schriftliche Zustimmungserklärung vor, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassungen ist eine Niederschrift durch den Vorstand anzufertigen und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und vom Versammlungsleiter / Protokollleiter zu unterzeichnen.

## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die nach Satzung bestimmten Aufgaben war. Hierzu zählen insbesondere:

– Die Einberufung, Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

– Die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für jedes Geschäftsjahr und die laufende Kontrolle der Erfüllung;

– Die Erstellung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung;

– Die Aufnahme und der Ausschluss bez. die Streichung von Mitglieder,

– Der Abschluss von Pachtverträgen über das Vereinshaus und von Kleingartenpachtverträgen sowie von sonstigen Verträgen

– Die Buch- und Kassenführung

– Die Organisation und Kontrolle der Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftsflächen und Kleingärten;

– Die Schaffung aller Voraussetzungen, die zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung des Vereins und der Kleingartenanlage notwendig sind;

– Die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Kleingärtnerorganisationen, Ämtern und Behörden und mit sonstigen Einrichtungen, die die Entwicklung des Vereins und des Kleingartenwesen fördern.

Der Vorstand organisiert und gewährleistet die fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der Kleingartenpächter für eine insbesondere dem Bundeskleingartengesetz, dem Kleingartenpachtvertrag und der aktuellen Kleingartenordnung, anderen rechtlichen Regelungen und den Verkehrsauffassungen des Vereins entsprechende Bewirtschaftung und kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten. Eingeschlossen ist diese Beratung ist die Gestaltung und Bebauung der Kleingartenparzellen.

(4) Der Vorstand hat in der Regel monatliche Vorstandsitzungen durchzuführen. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden. Lädt der Vorsitzende innerhalb eines Vierteljahres nicht zu einer Vorstandssitzung ein ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenenthaltung werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandsitzungen

und Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen.

(5) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt, bzw. ein Vereinsmitglied für die offene Vorstandsfunktion zu wählen ist.

(6) Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Art und Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Vorstandsfunktion entbinden (Suspension). Nach Klärung des Sachverhaltes kann der Vorstand die Suspension aufheben oder der Mitgliederversammlung die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes antragen. Für die Suspension des Vorsitzenden ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Beisitzer mit beratender Stimme berufen und weitere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen. Es ist zu gewährleisten, dass die berufenen Beisitzer bzw. Beauftragten vor dem Vorstand Gehör finden und an der Entscheidungsfindung des Vorstandes mitwirken können.

(8) Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 12 Buchprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes ein bis drei Buchprüfer. Die Buchprüfer sind in der Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Buchprüfer haben zweimal im Geschäftsjahr die Buch- und Kassenführung des Vorstandes zu überprüfen. Sie haben die Einnahmen und die Ausgaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

## § 13 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit einstimmiger Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde verlangte Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Vereins, selbstständig vorzunehmen.

(2) Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren.